

Zur Lage der Rechtsanwälte in Deutschland

Peter GOTTWALD *

1. Allgemeine Informationen

Die Bundesrepublik Deutschland hatte 2004 82,5008 Millionen Einwohner. Die Zahl ist leicht rückläufig; im Jahre 2002 waren es noch 82,536 Millionen Einwohner.

Zum 1. 1. 2006 waren in Deutschland 138104 Rechtsanwälte zugelassen.¹⁾ Die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte steigt ständig. Sie ist in den letzten zehn Jahren um 81% gestiegen.²⁾

Allerdings liegt Deutschland bei der Anwaltsdichte im europäischen Vergleich noch im Mittelfeld (Platz 8). Auf 597 Einwohner kommt ein Anwalt. In Spanien (390), Italien (448) und England (502) ist die Anwaltsdichte höher. Die Anwaltsdichte variiert örtlich in Deutschland sehr stark, je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten. Frankfurt hat die höchste Zahl an Anwälten (1 Anwalt auf 99 Einwohner), gefolgt von Düsseldorf (118) und München (127).³⁾

Die Zahl der Studierenden im Studienfach Rechtswissenschaft hatte 1997 einen Höhepunkt erreicht. Damals gab es 112456 Jurastudenten. Im Jahre 2004 gab es 93945 Studenten, davon waren 83982 Deutsche, 42393 männlich und 41589 weiblich.

Nach Landesrecht müssen die Jurastudenten eine Zwischenprüfung ablegen⁴⁾ (bis zum 4. Fachsemester), die Klausuren im Bürgerlichen Recht, Strafrecht, öffentlichem Recht und einem Grundlagenfach (Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte) umfassen. Nur wer sie bestanden hat, kann weiterstudieren. Etwa 10 bis 15% der Studienanfänger werden dadurch ausgefiltert. (Wer beim ersten Versuch scheitert, gibt das Studium vielfach „freiwillig“ auf.) Zulassungsvoraussetzung für das Erste Staatsexamen ist weiter das Bestehen „großer“ Übungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und öffentlichem Recht.⁵⁾ Wie viele Studenten hierbei scheitern und das Studium aufgeben, ist statistisch nicht erfasst.

Im Jahre 2003 haben 12730 Studenten das Referendarexamen (Erste Juristische

* Regensburg Universität.

1) Vgl. Mitteilung BRAK-Mitt. 3/2006, 126.

2) Vgl. „Die Lage am Anwaltsmarkt: Ernst, aber nicht hoffnungslos“, JuS-Magazin 1/06, 7.

3) Vgl. JuS-Magazin 4/06, 4 und „Anwaltsdichte zum 1. 1. 2004“, BRAK-Magazin 2/2005, 13.

4) In Bayern gemäß Art. 6, 81 Abs. 3 Bayer. Hochschulgesetz. In Regensburg konkretisiert durch die Zwischenprüfungsordnung vom 3. August 2000 (mit späteren Änderungen).

5) In Bayern: § 24 Abs. 1 S. 1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen vom 17. 10. 2003, BayGVBl 2003, 758.

Staatsprüfung) abgelegt. Davon haben 9088 (71.4%) bestanden. Die Durchfallquoten waren von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich, von 13.9% in Hessen bis zu 48.4% in Baden-Württemberg (Bayern 31.1%).

788 Kandidaten haben das Staatsexamen auch bei der Wiederholung (also endgültig) nicht bestanden.

Die durchschnittliche Studiendauer bis zur Erstablegung des Examens betrug 9.6 Semester (Bayern: 8.7 Semester).

Studenten, die bereits die Zwischenprüfung nicht erfolgreich absolvieren, werden in der Regel ein anderes Studienfach wählen und studieren. Schwieriger ist die Lage für Studierende, die im Alter von 27 bis 31 Jahren im Ersten Staatsexamen und unter Umständen noch älter im Zweiten Staatsexamen endgültig durchfallen. Die Wahl eines anderen Studiums ist hier aus Altersgründen und aus finanziellen Gründen in der Regel nicht mehr möglich. Solche gescheiterten Juristen müssen in der Regel auf Tätigkeiten ausweichen, die keine spezifische oder vollakademische Berufsausbildung voraussetzen. In Betracht kommen Tätigkeiten als Journalist, Verkäufer, Versicherungsmakler, Sachbearbeiter bei Versicherungen usf.

2. Verfahren in Zivil- und Strafsachen in Deutschland

Nach der letzten verfügbaren Statistik des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahre 2003 bei den Zivilgerichten 1927734 Klagen erhoben, bei den Familiengerichten zusätzlich 573690 Verfahren eingeleitet (hinzu kommen ca. 8 Millionen Mahnverfahren). Bei den Strafgerichten (ohne Bußgeldverfahren) wurden 2003 897949 Verfahren neu begonnen, 883296 davon bei den Amtsgerichten, 14636 bei den Landgerichten und 17 bei den Oberlandesgerichten.

Die Zahl der erledigten Verfahren bleibt bei Zivil- und Strafgerichten leicht hinter den Neueingängen zurück; die Familiengerichte haben dagegen mehr Verfahren erledigt als neu eingegangen sind.

3. Reform der Juristenausbildung

Durch das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. 7. 2002 wurde die Erste Juristische Staatsprüfung in eine staatliche Pflichtfachprüfung und eine universitäre Schwerpunktbereichsprüfung aufgespalten (§ 5 Abs. 1 Deutsches Richterrechtsgesetz). Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge. Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts (§ 5a Abs. 2 S. 3, 4 Deutsches Richterrechtsgesetz). § 5d

Abs. 2 S. 2 des Deutschen Richtergesetzes gibt vor, dass in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mindestens eine schriftliche Leistung zu erbringen ist. Das Landesrecht kann vorsehen, dass Prüfungsleistungen während des Studiums erbracht werden, jedoch nicht vor Ablauf von 2 ¹/₂ Studienjahren. Das Zeugnis über die erste Prüfung weist die Ergebnisse der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung sowie zusätzlich eine Gesamtnote aus, in die das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 vom 100 und das Ergebnis der universitären Prüfung mit 30 vom 100 einfließt.

Welche Schwerpunktbereiche die einzelne Universität anbietet, liegt bei dieser; jede Universität hat ihre eigene Schwerpunktbereichsprüfungsordnung erlassen. Die im Rahmen der staatlichen Pflichtprüfung zu erbringenden Leistungen unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland; die im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu erbringenden Leistungen unterscheiden sich von Universität zu Universität. Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern gab es schon bisher; die Unterschiede zwischen den einzelnen Universitäten kommen nunmehr hinzu.

Nach der Ordnung über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung für Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg vom 11. November 2004 müssen die Studenten ein Schwerpunktbereichsstudium von vier Semestern im Umfang von 16 Semesterwochenstunden absolvieren. Sie müssen in dem gewählten Schwerpunktbereich zwei Seminare mit Erfolg besuchen. Die Teilnahme an dem ersten Seminar ist Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit. Das zweite Seminar wird mit der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit verbunden. Es ist Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung. Die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit ist schriftlich innerhalb von vier Wochen zu bearbeiten, und zwar innerhalb der vorlesungsfreien Zeit. Die Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Die abschließende mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs, in dem die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit angefertigt wurde; sie dauert für jeden Teilnehmer etwa zwanzig Minuten. Die mündliche Universitätsprüfung soll in zeitlicher Nähe mit der mündlichen Staatsprüfung durchgeführt werden. Die Note der Universitätsprüfung errechnet sich aus der doppelten Gesamtnote der studienbegleitenden wissenschaftlichen Leistung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung geteilt durch drei.

Die Juristische Fakultät der Universität Regensburg bietet derzeit folgende Schwerpunktbereiche an:

- (1) Grundlagen der modernen Rechtsordnung
- (2) Gesellschafts-, Handels- und Steuerrecht
- (3) Arbeit und Kapital im Unternehmen
- (4) Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit
- (5) Steuer- und Sozialrecht

- (6) Unternehmensanierung (Insolvenzrecht, Kreditsicherung und insolvenzrechtsbezogene Teile des Arbeitsrechts, des Gesellschafts-, Handels- und Steuerrechts)
- (7) Deutsches, Europäisches und Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht und Rechtsvergleichung
- (8) Strafrecht in der modernen Gesellschaft
- (9) Recht der Informationsgesellschaft
- (10) Mittel- und Osteuropa im Prozess der Europäischen Integration

Definitive Erfahrungen mit dem neuen Prüfungssystem gibt es bisher nicht, da es erst im Sommersemester 2007 die ersten Absolventen nach dem neuen System geben wird.

Da Staatsprüfung und Universitätsprüfung im Zeugnis getrennt ausgewiesen werden und beide Teile unabhängig voneinander bestanden werden müssen, nützt es einer Universität nichts, leichtere Studienarbeiten zu stellen oder die mündliche Universitätsprüfung zu leicht zu machen.

Wie die Praxis darauf reagieren wird, wenn die Noten zwischen Staatsprüfungsteil und Universitätsprüfungsteil deutlich divergieren, bleibt abzuwarten. Staatliche Stellen werden vermutlich bei Einstellungen auf die Note im staatlichen Pflichtprüfungsteil abstellen, während eine gute Note in einem Schwerpunktbereich durchaus bei einer entsprechenden Bewerbung in der Anwaltspraxis oder der Unternehmenspraxis honoriert werden dürfte.

4. Wirtschaftliche Lage der Rechtsanwälte in Deutschland

Seit einigen Jahren wird über die „Notlage der Anwaltschaft“ geklagt. Sicher ist, dass die Umsätze der Anwälte in den letzten zehn Jahren mehr oder weniger stagnierten, so dass sich die Realeinkommen angesichts der Inflationsrate und der ständig steigenden Zahl zugelassener Anwälte vermindert haben und Einzelanwälte zunehmend gezwungen sind, auch unlukrative Mandate anzunehmen.⁶⁾

Nach einer Untersuchung des Instituts für freie Berufe in Nürnberg⁷⁾ betrug der Jahreshonorarumsatz für Vollzeit-Einzelanwälte im Jahre 2002 etwa 116000€. Der Umsatz lokaler Sozietäten betrug pro Partner etwa 155000€, der persönliche Umsatz überörtlicher Sozietäten pro Partner etwa 237000€.

Der Gewinn (vor Zahlung von Pflichtbeiträgen und Steuern) betrug für Vollzeit-Einzelanwälte in den alten Bundesländern 2002 im Schnitt 47000€ (ca. 14% höher als im Vorjahr), für Partner lokaler Sozietäten 77000€ (6.9% höher als im Vorjahr) und für Partner überörtlicher Sozietäten 89000€ (11% weniger als im Vorjahr). Die Einkommen in den neuen Bundesländern (ehemalige DDR) lagen bei allen Gruppen deutlich niedriger.

Zum Vergleich: Ein Richter am Amtsgericht oder Landgericht verdient mit 40 Jahren

6) Vgl. *Melletat*, Schwere Zeiten. Die Familie, der Job und das Geld, *Anwalt* 11/2003, 8.

7) Vgl. *Oberlander*, *StAR*: Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1993 bis 2002, *BRAK-Mitt.* 6/2005, 252.

ca. 51000€, mit 49 Jahren ca. 63000€ (jeweils vor Steuern), ohne Beiträge für seine Altersversorgung zahlen zu müssen.

Die Einkommen von Einzelanwälten liegen also im Durchschnitt deutlich unter denen von Richtern und Staatsanwälten im Eingangsamt.

Bezieht man auch die Teilzeitanwälte mit ein, so verschlechtert sich selbstverständlich das Gesamteinkommen der Anwälte. Es soll für 50% der Einzelanwälte monatlich nur bei 1874€ liegen, aus denen noch der Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk zu bezahlen ist (sowie Krankenkasse und Steuern).⁸⁾

Bei jungen Anwälten bzw. Berufseinsteigern ist die Einkommenssituation meist noch ungünstiger. Nach einer Befragung des Soldan-Instituts für Anwaltsmanagement von Ende 2004⁹⁾ von knapp 600 jungen Anwälten des Zulassungsjahrgangs 2003 konnten nur 18% ihren Lebensunterhalt aus dem Kanzleigewinn voll bestreiten; 31% gaben an, dass sie ihn nur mit Einschränkungen bestreiten konnten und 51%, dass sie (zumindest derzeit) auf weitere Einnahmequellen angewiesen seien. (Die „Durstphase“ bei einer Kanzleigründung ist allerdings kein neues Phänomen.)

Wie viele Anwälte Insolvenz beantragen oder Sozialhilfe empfangen, ist statistisch nicht erfasst. Da die Anwaltszulassung nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens widerrufen wird (§ 14 Abs. 2 Nr. 7 Bundesrechtsanwaltsordnung), geben in Vermögensverfall geratene Anwälte ihre Zulassung vor Stellung eines Insolvenzantrags häufig freiwillig zurück.¹⁰⁾

5. Folgen des Anwaltsüberschusses

Deutsche Anwälte haben nach wie vor ein begrenztes Rechtsberatungsmonopol,¹¹⁾ so dass zumindest derzeit der Rechtsberatungsmarkt weitgehend in der Hand der Anwälte ist.¹²⁾ Da in den letzten Jahren die deutsche Wirtschaft aber stagniert hat, hat die Neigung zu Rechtsstreitigkeiten leicht abgenommen (auch als Folge der Prozessrechtsreformen).

In den letzten Jahren sind die Regeln über die Zulässigkeit von Anwaltswerbung gelockert worden. Der Anwalt darf nunmehr mit seinen generellen Kenntnissen und Tätigkeitsschwerpunkten werben, nicht aber gezielt Einzelpersonen oder Geschädigte aus

8) Vgl. *Hagenkötter*, Notlage der Anwaltschaft. Triste Zukunft eines Massenberufs?, *Anwalt* 11/2003, 6.

9) Vgl. *Hommerich/Kilian u.a.*, Das „Soldan-Gründungsbarometer“. Berufliche Situation junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, *BRAK-Mitt.* 2/2006, 55.

10) Vgl. *Kaib/Oberlander*, Zur freiwilligen Rückgabe von Zulassungen durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland, *BRAK-Mitt.* 2/2006, 50.

11) Nach § 1 Rechtsberatungsgesetz vom 13. 12. 1935 darf Nichtanwältinnen die Befugnis zur Rechtsberatung nur für einzelne Sachbereiche erteilt werden. S. *Weth*, in: *Henssler/Prütting*, *BRAO*, 2. Aufl. 2004, S. 1733 ff.

12) Eine Liberalisierung durch ein neues Rechtsdienstleistungsgesetz (Regierungsentwurf vom 23. 8. 2006) ist in Vorbereitung.

einem Massenunfall usw. ansprechen (§ 43b BRAO).

Die Zahl neu erhobener Klagen stagniert in den letzten Jahren bzw. ist leicht rückläufig. Die steigende Zahl der Anwälte hat also nicht zu einer Zunahme der Prozesse geführt.

Die Vergütung für die anwaltliche Tätigkeit ist im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 geregelt. Für die Prozesstätigkeit sieht das Gesetz feste Gebühren nach dem Gegenstandswert der Tätigkeit vor. Für außergerichtliche Angelegenheiten sind Rahmengebühren ebenfalls nach dem Wert der Tätigkeit vorgesehen. Seit dem 1. 7. 2006 sind Anwälte bei außergerichtlichen Angelegenheiten aber nicht mehr an die Tarife des RVG gebunden; die Vergütung kann vielmehr frei vereinbart werden. Ohne Vereinbarung darf eine Erstberatung eines Verbrauchers nur 190€, eine weitere Beratung nur 250€ kosten (§ 34 Abs. 1 S. 3 RVG n. F.). Üblich sind vielfach Stundenhonorare (Durchschnitt: ca. 180€).¹³⁾ Bei Dauermandanten erfolgen Beratungen aber häufig zu billigen Pauschalhonoraren. Im Zweifel wird die neue Freiheit aufgrund des Konkurrenzdrucks nicht zu einem Anstieg der Kosten, sondern zu einem Preiskampf unter den Anwälten führen.

Das Hauptgeschäft der deutschen Anwälte besteht in außergerichtlicher Rechtsberatung, in der Erteilung von Rechtsrat, im Entwerfen von Verträgen jeder Art, im Mahngeschäft, in der außergerichtlichen Verfolgung von Ansprüchen und deren Regulierung, im Entwerfen von Testamenten usw. Nach meinem persönlichen Eindruck macht der Anteil der außergerichtlichen Rechtsberatung ca. 75 bis 80% der anwaltlichen Tätigkeit in Deutschland aus.

6. Maßnahmen gegen eine Qualitätsverschlechterung der Anwälte

In Deutschland können nur Personen, die beide Staatsexamina bestanden haben, zur Anwaltschaft zugelassen werden. Hinzu kommt eine verschwindend kleine Zahl von Juristen aus anderen EU-Ländern, die nach einer Tätigkeit als europäischer Anwalt die inländische Anwaltszulassung beantragt.

Die nach wie vor strenge Auslese im Jurastudium und in beiden juristischen Staatsexamina sorgt dafür, dass wirklich ungeeignete Personen gar nicht erst zur Anwaltschaft zugelassen werden. Gleichwohl gibt es selbstverständlich erhebliche Qualitätsunterschiede zwischen Personen, die die Staatsexamina mit einem schwachen „Ausreichend“ und solchen, die sie mit „Vollbefriedigend“ bis „Gut“ bestanden haben.

Aufgrund des hohen Konkurrenzdrucks sind die Anwälte meist selbst darauf aus, sich fortzubilden. In den letzten Jahren hat die Zahl der Fachanwälte stark zugenommen, weil sich jedermann hiervon einen Wettbewerbsvorteil verspricht. Nach § 43a Abs. 6 der

13) Vgl. „Der Preis der Zeit — Stundensätze deutscher Rechtsanwälte“, AnwBl 7/2006, 473.

Bundesrechtsanwaltsordnung sind Anwälte verpflichtet, sich fortzubilden. Allerdings ist die Erfüllung dieser Pflicht der eigenen Verantwortung des Anwalts überlassen. Fehlende Kenntnisse werden letztlich nur durch Regressprozesse sanktioniert.¹⁴⁾

Strenger ist die Fortbildungspflicht bei Fachanwälten. Nach § 15 FAO (Fachanwaltsordnung vom 22. 3. 1999, in der Fassung vom 3. 4. 2006) muss ein Fachanwalt jährlich auf seinem Fachgebiet wissenschaftlich publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen, und zwar mindestens zehn Zeitstunden. Diese Fortbildung ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen. Bei Verstößen kann die Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung widerrufen werden (§ 25 FAO).

14) Vgl. *Hartung*, in: *Hartung/Holl, Anwaltliche Berufsordnung*, 2. Aufl. 2001, § 43b BRAO Rdn. 155 ff.; *Eylmann*, in: *Henssler/Prütting, BRAO*, 2. Aufl. 2004, § 43a Rdn. 179 ff.